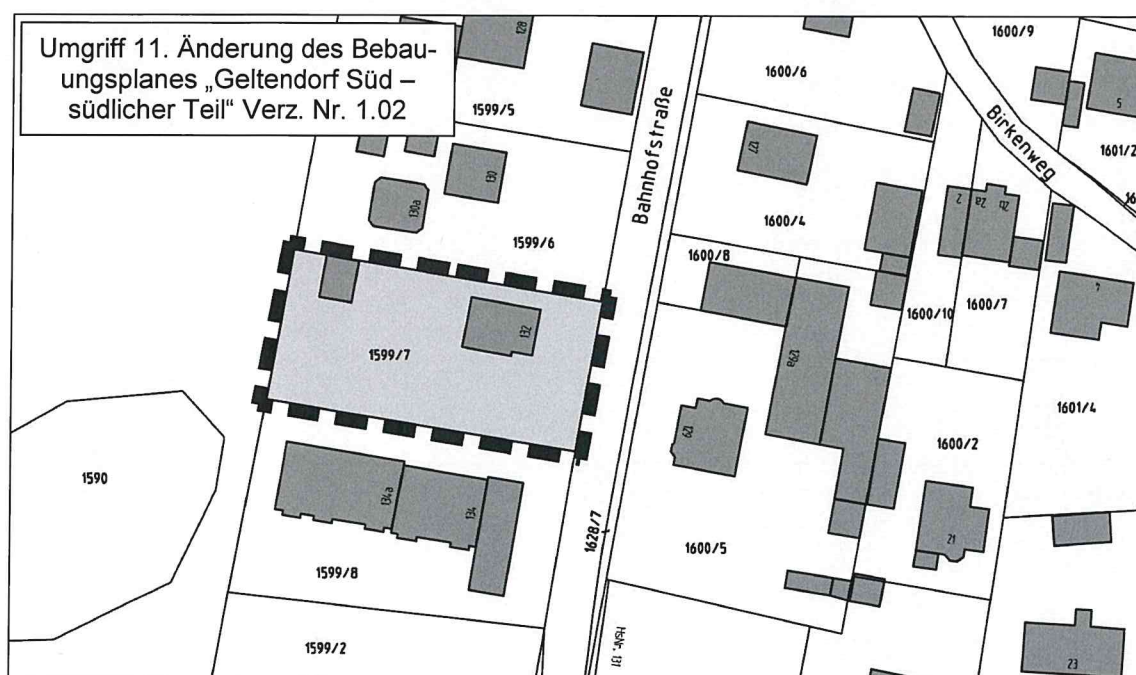




Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 11. Änderung des Bebauungsplanes „Geltendorf Süd – südlicher Teil“ Verz. Nr. 1.02

Die Gemeinde Geltendorf hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.10.2019 die 11. Änderung des Bebauungsplanes „Geltendorf Süd – südlicher Teil“ Verz. Nr. 1.02, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 17.10.2019, als Satzung beschlossen. Die Begründung, ebenfalls in der Fassung vom 17.10.2019, wurde als Bestandteil der 11. Änderung des Bebauungsplanes „Geltendorf Süd – südlicher Teil“ Verz. Nr. 1.02 gebilligt. Die 11. Änderung umfasst das Grundstück Flur Nr. 1599/7, Gemarkung Geltendorf, westlich der Bahnhofstraße.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 11. Änderung des Bebauungsplanes „Geltendorf Süd – südlicher Teil“ Verz. Nr. 1.02 in Kraft.

Jedermann kann die 11. Änderung des Bebauungsplanes „Geltendorf Süd – südlicher Teil“ Verz. Nr. 1.02, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und der Begründung, jeweils in der Fassung vom 17.10.2019, in der Gemeindeverwaltung Geltendorf, Schulstraße 13, 82269 Geltendorf während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Planunterlagen können ebenfalls online unter <https://www.geltendorf.de/> auf der Homepage der Gemeinde Geltendorf eingesehen werden.

Bei der 11. Änderung des Bebauungsplanes „Geltendorf Süd – südlicher Teil“ Verz. Nr. 1.02 wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen, da das Verfahren zur 11. Änderung des Be-

bauungsplanes „Geltendorf Süd – südlicher Teil“ Verz. Nr. 1.02 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt wurde.

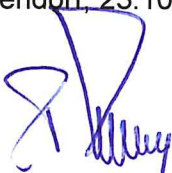
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 11. Änderung des Bebauungsplanes „Geltendorf Süd – südlicher Teil“ Verz. Nr. 1.02 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Geltendorf, 23.10.2019



Robert Sedlmayr
Zweiter Bürgermeister

angeheftet: 23.10.2019

abgenommen: 07.11.2019